

V e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Gehölzbestand im Bachtal westlich Neunkirchen"
vom 25.02.1987

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBl 1986 S. 135), erlässt die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 28.01.87, Nr. 820 - 8632 St. WEN 4, genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flst.Nr. 368 und Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 371, 394 und 395 der Gemarkung Neunkirchen gelegenen Pflanzenbestände, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Gehölzbestand im Bachtal westlich Neunkirchen".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestand im Bachtal westlich Neunkirchen" ist es,

- a) die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzengesellschaften und -arten in dem bestehenden Umfang zu schützen,
- b) eine artenreiche Ausgleichsfläche zu den überwiegend monostrukturierten angrenzenden Acker- und Grünlandflächen zu erhalten,
- c) den das Landschaftsbild belebenden Gehölzbestand zu bewahren,
- d) die für die Tierwelt, insbesondere für Vögel und Kleinsäuger bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
- e) die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen, Aufschüttungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- b) Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art vorzunehmen,
- c) die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,

- e) Rodungen und Kahlhiebe vorzunehmen,
- f) einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in die geschützte Fläche einzubringen,
- g) Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entfernen - ausgenommen Fälle nach § 4 a), b) –
- h) Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
- i) Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
- j) Aufforstungen vorzunehmen,
- k) die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
- l) die Flächen zu befahren,
- m) das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
- n) das Düngen der Fläche,
- o) auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

- a) im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung –
 - aa) die einzelstammweise Gehölzentnahme,
- hiervon unberührt bleibt § 3 h) -
 - bb) das Einbringen standortheimischer Gehölze nach einzelstammweiser Gehölzentnahme,
 - cc) die Umwandlung bestehender Pappelanpflanzungen in Erlen-Eschen-Auwälder. Dabei ist folgende Gehölzartenzusammensetzung in der Endbestockung anzustreben:

Alnus glutinosa
Fraxinus excelsior
Quercus robur

- b) die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung auf Teilflächen der Flst.Nr. 395 im bisherigen Umfang,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
- d) die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.
- e) notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Bach und Gräben.

§ 5 Genehmigung

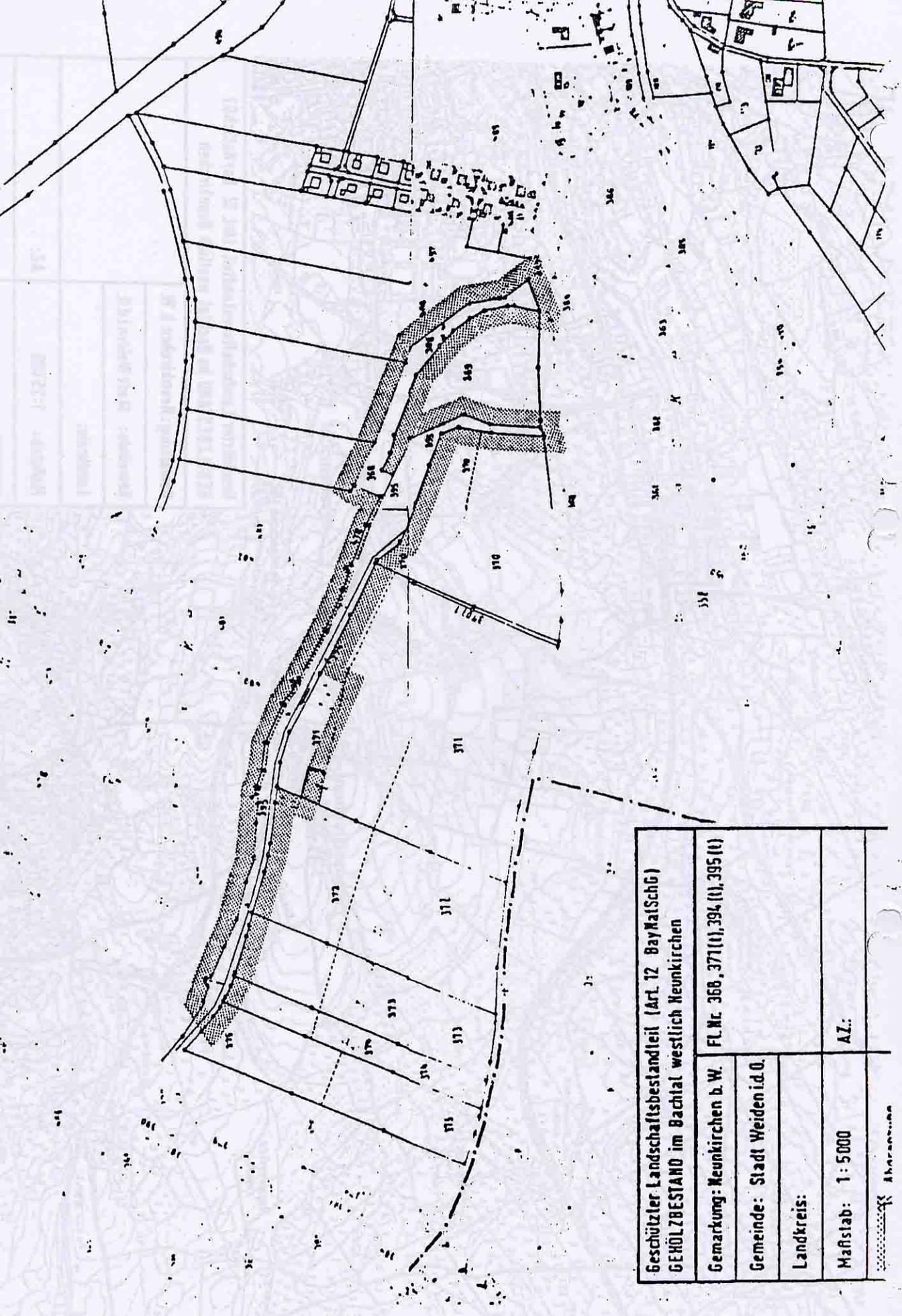
- (1) Die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist,
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Buchstabe a - o dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG) GERÖLZBESTAND im Bachtal westlich Neunkirchen	
Gemarkung: Neunkirchen b. W.	FL. Nr. 368, 371 (I), 394 (I), 395 (I)
Gemeinde: Stadt Weiden i.d. O.	
Landkreis:	
Maßstab: 1: 5000	AZ.:
 Bayerisches Staatsamt für Naturschutz und Landschaftspflege	

